

Förderverein der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg e.V.

Hallesche Str. 24 ♦ 10963 Berlin
Telefon: 81 88 83 11 ♦ Telefax: 81 88 83 15
Email: fvcgs@gmx.de ♦ Internet: www.clara-grunwald.cidsnet.de

Vereinsregister AG Charlottenburg: 95VR13206Nz
Steuernr: 27/665/52763 Finanzamt f. Körperschaften I

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Amtsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessoripädagogik an der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Bereitstellung und Erstellung von selbsterarbeitetem Informationsmaterial zum Thema Montessoripädagogik.
 - Unterstützung der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg durch Kauf von Montessorimaterial und anderen Bildungs-Materialien und Einrichtungsgegenständen.
 - Einrichtung und Unterstützung von Arbeitskreisen und Veranstaltungen zur Förderung der Montessoripädagogik und der allgemeinen Bildung an der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg.
 - Durchführung und Unterstützung von gemeinschaftlichen Erlebnissen von Kindern, Eltern und LehrerInnen, sowie von Informationsaustausch über Bildung und Erziehung und Kontakten untereinander.
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Hebung sozialer Verantwortung und Toleranz.
 - Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung zur Montessoripädagogik an der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von einem Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der MV auf Dauer eines Jahres gewählt. Er kann jederzeit mit 2/3-Mehrheit der MV abgewählt werden. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:
 - die ordentliche Mitgliedschaft und
 - die fördernde Mitgliedschaft.
2. Allein ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
5. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Die Mitgliedschaft endet: A. durch Austritt aus dem Verein, B. durch Ausschluss, C. durch den Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalendermonats.
8. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern; das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln; an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen; den Verein durch eigene Tätigkeit zu unterstützen (das sind insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortlichkeitsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder gefördert werden kann).

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Höhe seines Jahresbeitrages wird von jedem fördernden Mitglied durch eine schriftliche Erklärung selbst festgesetzt.
4. Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt aus dem Verein nicht rückerstattet.
5. Alle Mittel werden ausschließlich für Belange der Clara-Grunwald-Grundschule Kreuzberg verwendet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per EMail und durch Aushang im Aushangkasten des Fördervereins im Foyer der Clara Grunwald Grundschule einzuladen. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied eine schriftliche Einladung in Papierform erhalten.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes dieses schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich per EMail und durch Aushang im Aushangkasten des Fördervereins im Foyer der Clara Grunwald Grundschule einzuladen. Auf Antrag beim Vorstand kann ein Mitglied eine schriftliche Einladung in Papierform erhalten.

4. Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und des Prüfungsberichtes sowie die Erteilung der Entlastung.
3. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
4. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen des Vereins. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder gesetzliche Regelungen eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag geheim, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Alle Mitglieder haben das Recht, dieses Protokoll einzusehen.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Montessoripädagogik zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.